

An: Herrn Karl Eder
k.eder.4rwx6gyuuu@foi.fragdenstaat.at

Betreff: Vereinbarkeit der Neutralität mit EU-Sanktionen

Sehr geehrter Herr Eder!

Im Auftrag von Bundesminister Sebastian Kurz kann ich Ihre Anfragen vom 6. August und 9. September 2014 wie folgt beantworten:

Die EU-Sanktionen gegen Russland stehen nicht im Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs. Das Neutralitätsgesetz enthält die Verpflichtung, die Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen (militärische Verteidigungspflicht), keinen militärischen Bündnissen beizutreten und keine Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten zuzulassen. Keine dieser Verpflichtungen wird durch die Sanktionen beeinträchtigt. Das österreichische Verfassungsrecht sieht überdies ausdrücklich EU-Sanktionsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vor (vgl. Art. 23j Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Die Teilnahme Österreichs an den EU-Sanktionen ist daher verfassungskonform.

Aus völkerrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die dauernde Neutralität nur dann aktualisiert wird (d.h. ein Neutralitätsfall vorliegt, in dem das Neutralitätsrecht anzuwenden ist), wenn zwischen zwei Staaten ein Krieg im völkerrechtlichen Sinn besteht.

Wien, am 9. September 2014

Für den Bundesminister:
i.V. Bühler
(elektronisch gefertigt)